

Mitteilung zum Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen wünscht allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein gesundes, erfolgreiches und glückliches Jahr 2020!

Inkrafttreten von Satzungsänderungen

Die 4. Vertreterversammlung der 6. Wahlperiode des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen hat in ihrer Sitzung am 11.09.2019 Satzungsänderungen beschlossen. Die Satzungsänderungen beinhalten neben formellen Änderungen eine Anpassung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 a) der Satzung an das Verwaltungsverfahren des Versorgungswerkes bei der Gewährung von Beitragsruhe. Darüber hinaus wird der Begriff „Kindergeld“ in „Kinderzuschlag“ umbenannt, um eine begriffliche Abgrenzung zum staatlichen Kindergeld zu erreichen. Eine weitere Änderung wurde in § 28 Abs. 2 der Satzung vorgenommen, um künftig eine einheitliche Handhabung der Zahlung von Leistungen nach Todesfällen gewährleisten zu können.

Ein wesentlicher Bestandteil der Satzungsänderungen ist die Ergänzung des § 42 a der Satzung, womit die im Zuge der EU-DSGVO erfolgte Änderung des Sächsischen Architektengesetzes nun auch in der Satzung umgesetzt wurde. Die Zustimmung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zu den gefundenen Formulierungen liegt vor.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI), hat im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) sowie den für die Rechtsaufsicht und die Versicherungsaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden des Landes Sachsen-Anhalt, des Freistaates Thüringen und des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 10.10.2019, AZ 53-2501/13/7-2019/83863, die Beschlüsse der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen vom 11.09.2019 über die nachfolgenden Änderungen der Satzung und der Wahlordnung genehmigt.

Satzungsänderungen

Die ausgefertigten Änderungen der Satzung werden nachfolgend verkündet. Sie treten am

Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt in Kraft.

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Auf Antrag wird von der Beitragsverpflichtung befreit, wer

- a) als selbstständig tätiger Teilnehmer ein Jahreseinkommen unter einem Fünftel des für den Regelpflichtbeitrag maßgebenden Einkommens erzielt. Zum Nachweis des tatsächlich erzielten Jahreseinkommens ist der Einkommensteuerbescheid des betreffenden Jahres auf Verlangen des Versorgungswerkes vorzulegen. Kommt der Teilnehmer der Aufforderung zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides nicht nach, zahlt er den Regelpflichtbeitrag nach § 15 Abs. 1. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen,
- b) als Teilnehmer nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes Elternzeit in Anspruch nimmt und kein Berufseinkommen erzielt,
- c) als Teilnehmer Sozialgeld bezieht,
- d) als angestellter Teilnehmer, der nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,
 - aa) Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld bezieht,
 - bb) einem gesetzlichen Beschäftigungsverbot vor und nach der Entbindung unterliegt, sofern keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
 Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Buchstaben a) bis d) ist von dem Teilnehmer zu führen.

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Pflichtleistungen an Teilnehmer sind:
 - a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit,
 - b) das Altersruhegeld,
 - c) der Kinderzuschlag.

§ 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Berufsunfähig ist ein Teilnehmer, der wegen

Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit zur Ausübung der Berufsaufgaben eines Architekten (§ 2 SächsArchG) unfähig ist und aus diesem Grund seine berufliche Tätigkeit als Architekt eingestellt hat.

§ 27 wird wie folgt geändert:

§ 27 Anspruch auf Kinderzuschlag

1. Die Empfänger von Altersruhegeld und Berufsunfähigkeitsrente haben Anspruch auf Kinderzuschlag für jedes eheliche, nichteheliche und an Kindes Statt angenommene Kind. Anspruchsvoraussetzung ist bei nichtehelichen Kindern männlicher Teilnehmer, dass die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, bei an Kindes Statt angenommenen Kindern, dass der Vertrag zur Annahme an Kindes Statt vor Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit und vor Vollendung des 55. Lebensjahres geschlossen wurde.
2. Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt mit dem Schluss des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Bei weiterer Schul- oder Berufsausbildung besteht Anspruch auf Kinderzuschlag bis zur Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der Kinderzuschlag entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Kind sich verheiratet.
3. Wird die Ausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, so besteht Anspruch auf Kinderzuschlag auch für einen der Dauer des Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Beendigung der Ausbildung.

§ 28 Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

1. Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente hat der überlebende Ehegatte eines Teilnehmers, wenn dessen Ehe bis zum Tode fortbestanden hat. Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Teilnehmers vorsätzlich herbeigeführt haben. Die entsprechenden Feststellungen trifft die Verwaltung.

Wurde die Ehe nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Berechtigten geschlossen und bestand die Ehe nicht mindestens 3 Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Betrug in einer solchen Ehe der Altersunterschied mehr als 10 Jahre, muss die Ehe mindestens 4 Jahre, betrug der Altersunterschied mehr als 20 Jahre, muss die Ehe mindestens 5 Jahre bestanden haben, um einen Anspruch auf Rente zu gewähren.

Anspruch auf Waisenrente haben Kinder eines verstorbenen Teilnehmers unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Gewährung des Kinderzuschlages zu erfüllen sind. Daneben besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag.

2. Der Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente beginnt mit dem ersten Tag des auf den Todestag des Teilnehmers folgenden Monats, für nachgeborene Waisen am ersten Tag des nach der Geburt folgenden Monats.

§ 30 wird wie folgt geändert:

§ 30 Höhe des Kinderzuschlages

Der Kinderzuschlag beträgt 10 v. H. der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente des Teilnehmers, mindestens jedoch 30,00 € monatlich.

§ 35 Abs. 6 Buchst. (b) wird wie folgt geändert:

Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person die Voraussetzungen des Buchstaben a nicht, so wird für sie unter Anwendung der Tabelle aus Absatz 7 (Spalte „V“) der Ausgleichswert in ein Anrecht auf Altersruhegeld unter Berücksichtigung des für die ausgleichsberechtigte Person maßgeblichen Demographieabschlages umgerechnet. In diesem Fall entsteht kein Anrecht auf Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenversorgung oder auf Kinderzuschlag. Im Fall des Todes der ausgleichsberechtigten Per-

son kann jedoch in besonderen Härtefällen auf Antrag eine Waisenrente für gemeinsame leibliche oder adoptierte Kinder der geschiedenen Ehegatten als freiwillige, jederzeit widerrufbare Leistung gewährt werden.

§ 42a lautet wie folgt:

Abs. 1 Das Versorgungswerk ist entsprechend § 26 Abs.10 SächsArchG berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Daten dürfen nur für die Zwecke gespeichert, genutzt und übermittelt werden, für die sie erhoben worden sind. Insbesondere werden folgende Daten verarbeitet:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen,
2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht,
3. Akademische Grade, Titel,
4. Kammermitgliedschaft, Art und Weise der Berufsausübung,
5. Anschrift der Wohnung, der Niederlassung, des Sitzes oder des Ortes der Berufsausübung, weitere Kontaktdaten,
6. Beiträge nach § 26 Abs. 2 SächsArchG und weitere im Zusammenhang mit der Beitrags-erhebung erforderliche Daten,
7. Leistungen nach § 26 Abs. 4 SächsArchG und weitere im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erforderliche Daten,
8. Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Adressen, weitere Kontaktdaten sowie Verwandtschaftsverhältnisse von Hinterbliebenen und Versorgungsausgleichsberechtigten des Leistungsberechtigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Kinder und
9. Beziehungen der Leistungsberechtigten zu anderen Versicherungsträgern und deren Versicherungsumfang.

Abs. 2 Das Versorgungswerk hat personenbezogene Daten grundsätzlich dann zu löschen, wenn sie zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt werden, keine Einwilligung der betroffenen Per-

son zur weiteren Datenverarbeitung vorliegt oder keine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung besteht. Ebenso sind die personenbezogenen Daten zu löschen, wenn der Betroffene die Löschung der ihn betreffenden Daten verlangt und die Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO erfüllt sind. Daraus ergeben sich die in den Absätzen 3 bis 7 genannten Aufbewahrungs- und Überprüfungsfristen für die beim Versorgungswerk gespeicherten personenbezogenen Daten.

Abs. 3 Personenbezogene Daten sind für die folgenden Datenkategorien mindestens zehn Jahre aufzubewahren:

- a) Personenbezogene Daten, die für die Berechnung und Feststellung des monatlichen Beitrags erforderlich sind, insbesondere Kontaktdaten, Kammermitgliedsnummer, Einkommensnachweise, Daten zur Berufsunfähigkeit sowie Beitragsbescheide;
- b) Personenbezogene Daten, die für die Leistungsgewährung zwingend notwendig sind, insbesondere auch Verwandtschaftsverhältnisse, Versorgungsausgleichsberechtigungen, gezahlte Beiträge;

Abs. 4 Personenbezogene Daten, die die Gesundheit betreffen, sind mindestens für sechs Jahre aufzubewahren.

Abs. 5 Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit dem Schluss eines Kalenderjahres, in dem

- a) für Daten nach Absatz 3 Buchstabe a und b letztmalig Leistungen gewährt worden sind;
- b) für Daten nach Absatz 4 die Antragsunterlagen vollständig zugegangen sind.

Abs. 6 Personenbezogene Daten, bei denen es sich nicht um personenbezogene Daten nach den Absätzen 3 bis 4 handelt (sonstige personenbezogene Daten), sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluss des Kalenderjahres, in dem die personenbezogenen Daten erstmals verarbeitet wurden.

Abs. 7 Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen der personenbezogenen Daten nach

den vorstehenden Absätzen 3 bis 6 ist zu prüfen, ob diese gelöscht werden können.

Abs. 8 Durch die in diesem Paragraphen beschriebenen Maßnahmen wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 33 der

Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt. Im Übrigen finden die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes Anwendung.

Ines Senftleben
Vorsitzende des Verwaltungsausschusses

➤ **Auf der Homepage des Versorgungswerkes www.vwaks.de finden Sie unter dem Menüpunkt „Rechtliche Grundlagen“ die Satzung mit allen Änderungen als vollständiges Leseexemplar.**

Fortbildungsveranstaltungen Januar, Februar und März

Termin	Ort	Thema	Referent	Gebühren*
14.–16.01.2020 9:00–16:30 Uhr	Kammerbüro Leipzig Dorotheenplatz 3 04109 Leipzig	AUSGEBUCHT: Basiskurs BIM für Architekten und Ingenieure Nächster Termin: 05.–07.05.2020	Ref.: Dipl.-Ing. M. Friedrich, EDUBIM GmbH, Düsseldorf; Dr. M. Wolters, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Berlin	M: 790,- € G: 1.050,- €
20.01.2020 9:00–16:30 Uhr	Kammerbüro Leipzig Dorotheenplatz 3 04109 Leipzig	Aus Schäden lernen – Holzschutz in Theorie und Praxis	Dipl.-Ing. U. Müller, von der IHK zu Leipzig ö.b.u.v. Sachverständiger für Schäden an Gebäuden, Ingenieurdiagnose Bau – Bausachverständigenbüro, Leipzig	M: 120,- € E: 60,- € G: 240,- €
23.01.2020 9:00–16:30 Uhr	Haus der Architekten Goetheallee 37 01309 Dresden	Die neue DIN 276 – Grundlagen der Kostenplanung	Univ.-Prof. (em.) Dr.-Ing. W. Kalusche, Cottbus	M: 120,- € E: 60,- € G: 240,- €
20.02. – 11.07.2020	AMEDIA Hotel Dresden Hamburger Straße 64 01157 Dresden	Zertifikationslehrgang: Sachverständiger für Nachhaltiges Bauen	in Kooperation mit dem Steinbeis-Transfer-Institut Bau- und Immobilienwirtschaft Programm: www.sti-immo.de	3.950,00 € zzgl. 19% Mwst.
02.03.2020 9:00–16:30 Uhr	Haus der Architekten Goetheallee 37 01309 Dresden	Wie sage ich es meinem Denkmalspfleger? Ein kleiner praktischer Sprachkurs in „Denkmal“	Dipl.-Ing. S. Schöffbeck, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V; Dipl.-Ing. J. Möser, Freier Architekt, Architektengemeinschaft MM+H GmbH, Pirna	M: 120,- € E: 60,- € G: 240,- €
05.03.2020 9:00–16:30 Uhr	Haus der Architekten Goetheallee 37 01309 Dresden	Architektur und Licht	Dipl.-Ing. Sandra Lorenz, Architektin und Lichtgestalterin (MSc), Berlin www.sandralorenz.com	M: 120,- € E: 60,- € G: 240,- €
06.03.2020 11:00–15:00 Uhr	Messe Dresden Messering 6 Erweinsaal	3. Planertag auf der Baumesse HAUS 2020 in Dresden	Weitere Informationen: www.baumesse-haus.de/planertag/	35,- € inkl. Messeeintritt, Parken + Imbiss
10.03.2020 9:00–16:30 Uhr	Kammerbüro Leipzig Dorotheenplatz 3 04109 Leipzig	Die neue DIN 276 – Grundlagen der Kostenplanung	Univ.-Prof. (em.) Dr.-Ing. W. Kalusche, Cottbus	M: 120,- € E: 60,- € G: 240,- €
20.03.2020 9:00–16:00 Uhr	Hotel „Chemnitzer Hof“ Theaterplatz 4 09111 Chemnitz	19. Bautechnik-Forum Chemnitz 2020	gemeinsame Veranstaltung AKS, IKS, VDI, VBI und TU Chemnitz Programm: www.bautechnikforum.de	M: 84,- € E: 49,- € G: 119,- €
24.03.2020 9:00–16:30 Uhr	Kammerbüro Leipzig Dorotheenplatz 3 04109 Leipzig	Systematische Farbgestaltung zwischen Trend und Tradition	Dr. H. Kalthegener, Farbexperte, Designerin, Dozentin, Farbstudio Dr. H. Kalthegener, Lorsch (zzgl. 28,- € Sichtbuch)	M: 120,- € E: 60,- € G: 240,- €
31.03.2020 9:00–16:30 Uhr	Haus der Architekten Goetheallee 37 01309 Dresden	Wirtschaftlichkeitsrechnungen für Architekten	Univ.-Prof. (em.) Dr.-Ing. W. Kalusche, Cottbus	M: 120,- € E: 60,- € G: 240,- €

* M = Mitglieder, E = Ermäßig, G = Gäste

Informationen und Anmeldung: Akademie der Architektenkammer Sachsen – Haus der Architekten – Goetheallee 37 – 01309 Dresden – Tel.: +49 351 31746-28, Anmeldungen per E-Mail: akademie@aksachsen.org oder Fax: +49 351 31746-30 oder www.aksachsen.org. Weitere Angebote u. a. Weiterbildungsportal der Architektenkammern, Liste der anerkannten Fortbildungsveranstaltungen, Netzwerk Bildung, Denkmalakademie, Vortragsreihen der Hochschulen unter www.aksachsen.org/akademie